

Antragsteller, Firma, Stempel

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Anschrift der zuständigen Behörde

Stadt Reutlingen
Amt für öffentliche Ordnung
Verkehrsabteilung
Oskar-Kalbfell-Platz 21
72764 Reutlingen

für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. § 29 StVO

einer Verkehrsrechtlichen Anordnung
gem. § 45 Abs. 6 StVO

Anlagen:

1 Strecken-
skizze (6-fach)

1 Nachweis über Veranstalter-
haftpflichtversicherung

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters	Telefon	Fax
Vertreten durch	E-Mail:	
Wohnsitz des Veranstalters		

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

<input type="checkbox"/> Art und Anlass der Veranstaltung	
<input type="checkbox"/> Ort (Gemeinde)	<input type="checkbox"/> Tag
<input type="checkbox"/> Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	<input type="checkbox"/> Start und Ziel (ort)
<input type="checkbox"/> Aufbau (von/bis)	<input type="checkbox"/> Abbau (von/bis)

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer

<input type="checkbox"/> Fahrzeuge:	Festwagen:	Pferde:
<input type="checkbox"/> Personen:	Musikkapellen:	Pferdegespanne / Sonstiges:

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird /
Lageplan mit Streckenplan beilegen

Ferner wird beantragt

der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)
in der

Straßenbezeichnung (Straßenname):

Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:

Streckenlänge:

Art der Verkehrsbeschränkung:

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend):

Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde / Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers